

# Ein Jahr Patientenrechtegesetz

## Acht BGB-Paragrafen und ihre Auswirkungen auf das Arzt-Patienten-Verhältnis

Am 26. Februar 2013 ist das Patientenrechtegesetz in Kraft getreten. Seine Bestimmungen „kodifizieren“ das bisherige Richterrecht zum ärztlichen Behandlungsvertrag. In acht zusätzlichen Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) werden Rechte und Pflichten des Behandlungsvertrags zusammengefasst. Was hat das neue Gesetz Patienten und (Zahn-)Ärzten gebracht? Zeit für eine erste Bilanz.

Wer den Begriff „Patientenrechte“ googelt, wird zunächst mit zahlreichen Hinweisen auf Patientenanwälte bedient – ein Beleg dafür, dass die Klagefreudigkeit nach erfolgter Behandlung steigt. So verzeichnete 2013 allein die Landshuter Justiz einen Zuwachs von 50 Prozent bei Arzthaftungs-sachen. Der zuständige Senat beim Oberlandesgericht (OLG) Hamm prognostiziert für die kommenden Jahre „eine Explosion“ von Verfahren rund um die (Zahn-)Arzthaftung. Seit 1980 habe sich die Zahl der jährlichen Eingänge fast verfünffacht, sagt der Vorsitzende Richter Joachim Lüblinghoff. Dabei hat nur jeder dritte Patient mit seiner Klage Erfolg. Lüblinghoffs Erklärung: Das „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“ habe zu einer „breiten gesellschaftlichen Diskussion“ geführt und bei den Patienten „gewisse Begehrlichkeiten geweckt“ (Neue Westfälische vom 30. Januar 2014).

### **BGH rückt Verhältnisse zurecht**

Mit der „Auffächerung“ des Behandlungsvertrags in seine einzelnen Facetten – von der Information des Patienten, über dessen Aufklärung und Einwilligung bis hin zur Dokumentation – verschieben sich die Gewichte bei der juristischen Bewertung von der Haftung bei nachgewiesenen Behandlungsfehlern in Richtung Aufklärungsmängel und Dokumentationsversäumnisse. Hier hat allerdings der Bundesgerichtshof (BGH) mit einer aktuellen Entscheidung die Verhältnisse wieder geradegerückt.

Danach dürfen an die von ärztlicher Seite geschuldete Aufklärung keine unbilligen und übertriebenen Anforderungen gerichtet werden. Vielmehr sieht der BGH die Gefahr, die sich aus dem Missbrauch

der ärztlichen Beweislast durch den Patienten zu haftungsrechtlichen Zwecken ergeben kann. Deshalb sollte im Zweifel dem Arzt geglaubt werden, dass die Aufklärung auch im Einzelfall in der gebotenen Weise geschehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Patienten sich aus vielerlei verständlichen Gründen, so der BGH, an Aufklärungsgespräche „nicht mehr erinnern“.

### **Auch Patienten haben Pflichten**

Der BGH stärkt in seinem Urteil vom 28.01.2014 (Az.: VI ZR 143/13) den (Zahn-)Ärzten den Rücken und rückt auch das Bild in den Medien zurecht, das häufig von einem umfassenden Anspruch des Patienten ausgeht. Letzterer hat jedoch beim Behandlungsvertrag mitzuwirken und insbesondere die Kosten der erbrachten Leistung zu vergüten. Ein Aspekt, der in der Berichterstattung viel zu kurz kommt.

### Zitat

„Das Patientenrechtegesetz treibt die unheilvolle Entwicklung vom behandelnden zum dokumentierenden Arzt voran.“

Prof. Dr. Christian Katzenmeier  
Direktor des Instituts für Medizinrecht an der Universität Köln  
Quelle: ÄrzteZeitung vom 7. April 2014

Umso wichtiger ist es, den Patienten bereits mit dem Anamnesebogen in der Praxis auf seine Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Schon vor Behandlungsbeginn ist auch der textliche Hinweis erforderlich, dass bei Mehr- und Materialkosten, bei Zusatzleistungen und höheren Steigerungsfaktoren nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) keine vollumfängliche Erstattung seitens der Kostenträger zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des Amtsgerichts Köln (Urteil vom 07.03.2012; Az.: 132 C 205/11) erwähnenswert. Das Gericht stellt fest, dass es zur Durchsetzung des Eigenanteils für eine Zahnersatzversorgung bei einem gesetzlich versicherten Patienten keine schriftliche Honorarvereinbarung braucht. Die interessante Argumentation des Gerichts geht

dahin, dass die Vorschriften im Bundesmantelvertrag Zahnärzte keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines freien Dienstvertrages über die Durchführung von Mehrleistungen haben. Allenfalls könne über eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten nachgedacht werden, wenn dem Schriftformerfordernis des Bundesmantelvertrages nicht entsprochen werde.

### **Ausstrahlung auf das SGB V**

Das Patientenrechtegesetz enthält jedoch nicht nur Regelungen zum zahnärztlichen Behandlungsvertrag. So hat der Gesetzgeber dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) den Auftrag erteilt, in seinen Richtlinien über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement, nach § 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, wesentliche Maßnahmen – auch zur Verbesserung der Patientensicherheit – aufzunehmen und insbesondere Mindeststandards für Risikomanagement- und Fehlermeldesysteme festzulegen. Dem ist der G-BA mit Beschluss vom 23. Januar 2014 nachgekommen. Danach müssen vertragszahnärztliche Praxen ihre Risikostrategie festlegen und darlegen. Dazu zählt die Identifikation und Analyse von Risiken, deren Bewertung, Bewältigung, Steuerung und Überwachung, die Festlegung von Verantwortlichkeiten sowie die Dokumentation

und Nachvollziehbarkeit der getroffenen Maßnahmen. Dabei ist auch die Patientenperspektive miteinzubeziehen. Das Qualitätsmanagement-System der Bayerischen Landes Zahnärztekammer gibt hierzu eine wichtige Hilfestellung. Gleiches gilt für das Berichts- und Lernsystem „Jeder Zahn zählt!“ der Bundeszahnärztekammer. Wer sich auf der Internetplattform [www.jeder-zahn-zaehlt.de](http://www.jeder-zahn-zaehlt.de) anmeldet, erfüllt die Voraussetzungen für ein internes Fehlermanagement.

### **Stärkung der UPD**

Vom Gesetzgeber gewollt und in der Praxis mit erheblichen Fördersummen vollzogen, ist die Stärkung der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD). Ihre Finanzierung durch den GKV-Spitzenverband Bund betrug im Jahr 2013 rund 5,4 Millionen Euro. Die Fördermittel kommen aus den Beiträgen der Krankenkassen. Anders als Arzt- oder Zahnarzhonorare wird die Finanzierung jährlich an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst, wobei der Deutsche Bundestag derzeit über eine Ausweitung der Förderung berät.

Gesetzlicher Auftrag der UPD ist neben der qualitätsgesicherten und kostenfreien Information und Beratung die Stärkung der „Patientenorientierung im Gesundheitswesen“. Außerdem soll die UPD „Problemlagen“ im Gesundheitssystem aufzeigen (§ 65b SGB V). Dabei muss kritisch hinterfragt werden, ob es die von der UPD dokumentierten „Problemlagen“ tatsächlich gibt. Bislang handelt es sich dabei allein um die Manifestation von Patienteneindrücken. Anders als beispielsweise die Patientenberatung der BLZK kümmert sich die UPD in keinem einzigen Fall darum, auch die Sichtweise des Behandlers in die Bewertung miteinzubeziehen.

### **Ende der Diskussion nicht in Sicht**

Das Patientenrechtegesetz steht zwar am Ende einer langjährigen Beratung über die gesetzliche Verankerung des Patientenschutzes in Deutschland. Dennoch markiert das Gesetz keinen Endpunkt der Diskussion. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Politisierung des Behandlungsvertrags auch in Zukunft eine wichtige Rolle bei der Formulierung gesundheitspolitischer Ziele spielen wird. Dabei darf auch der europäische Einfluss – über das Verbraucherschutzrecht – nicht übersehen werden.

#### **Der Behandlungsvertrag – Rechte und Pflichten**

Über das 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz informiert ein Flyer der Bayerischen Landes Zahnärztekammer. „Der Behandlungsvertrag – Rechte und Pflichten“ heißt die Broschüre, die Zahnärzte zur Unterstützung des Patientengesprächs einsetzen können. Was hat sich durch die gesetzlichen Bestimmungen für Zahnärzte und Patienten geändert? Wie wirken sich die Rechtsnormen in der Praxis aus? Diese und viele weitere Fragen beantwortet der BLZK-Flyer laienverständlich.

Bestellungen sind über den Online-Shop unter [www.blzk.de/shop](http://www.blzk.de/shop) oder per Fax an den Kaufmännischen Geschäftsbereich der BLZK unter 089 72480-272 möglich. Die Mindestbestellmenge liegt bei 100 Stück zum Preis von fünf Euro.



Redaktion

Rechtsanwalt Peter Knüpper  
Hauptgeschäftsführer der BLZK

## Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Patientenrechtegesetz gemacht?

Bitte senden Sie Ihre Antworten anonym an:

Bayerische Landeszahnärztekammer  
BZB-Redaktion  
Fallstraße 34

81369 München

Per Fax: 089 72480-444

Hinweis: Bei Rückantwort per Fax übermitteln Sie gegebenenfalls Ihren Namen und die Faxnummer, sofern diese Funktion an Ihrem Faxgerät aktiviert ist. Auch in diesem Fall versichern wir eine vertrauliche und anonyme Auswertung.

Seit mehr als einem Jahr gilt das Patientenrechtegesetz. Die BZB-Redaktion der Bayerischen Landeszahnärztekammer möchte von den bayerischen Zahnärzten wissen, welche Erfahrungen sie mit den neuen Rechtsnormen gemacht haben.

Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit für folgende Fragen:

1. **Wie oft wurden Sie bisher von Ihren Patienten auf das neue Patientenrechtegesetz angesprochen?**

- Mehr als 100-mal     Mehr als 50-mal     Mehr als 10-mal     Noch nie

2. **Worauf beziehen sich die Fragen Ihrer Patienten?**

- Information     Aufklärung     Behandlungsgenehmigung durch Krankenkassen  
 Haftung     Zweite Meinung     Kostenübernahme der Krankenkassen/Beihilfe  
 Einwilligung     Dokumentation     Beratung durch andere Organisationen

3. **Sind Sie seit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes in einem Internet-Portal bewertet worden?**

- Ja    Falls ja: Waren die Ratings  positiv     negativ     neutral?  
 Nein

4. **Wurden Sie vor Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes bereits einmal bewertet?**

- Ja    Falls ja: Waren die Ratings  positiv     negativ     neutral?  
 Nein

5. **Sind Sie seit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes in einen Rechtsstreit mit Patienten verwickelt worden?**

- Ja     Nein

6. **Falls ja, worum geht es in diesem Verfahren?**

- Behandlungsfehler     Aufklärung     Zahlung der Honorarforderung  
 Dokumentation     Einwilligung

7. **Fühlen Sie sich hinreichend informiert hinsichtlich Ihrer Rechte und Pflichten aus dem Behandlungsvertrag?**

- Ja     Nein     In etwa

8. **Haben Sie die Artikelserie „Das neue Patientenrechtegesetz“ im BZB gelesen?**

- Ja     Nein

9. **Haben Sie Ihr Informationsverhalten seit dem Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes geändert?**

- Ja     Nein

10. **Haben Sie Ihr Dokumentationsverhalten seit dem Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes geändert?**

- Ja     Nein

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!